

Handlungshilfe DepV

Was haben ErsatzbaustoffV, Abfallverwertungskonzept
und LAGA-Regelungen mit Deponien zu tun?

Silvia Venema

LUBW, Ref. 35 - Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit

silvia.venema@lubw.bwl.de

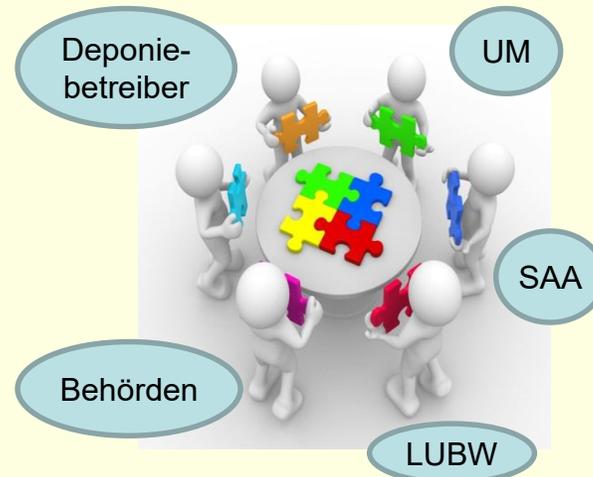
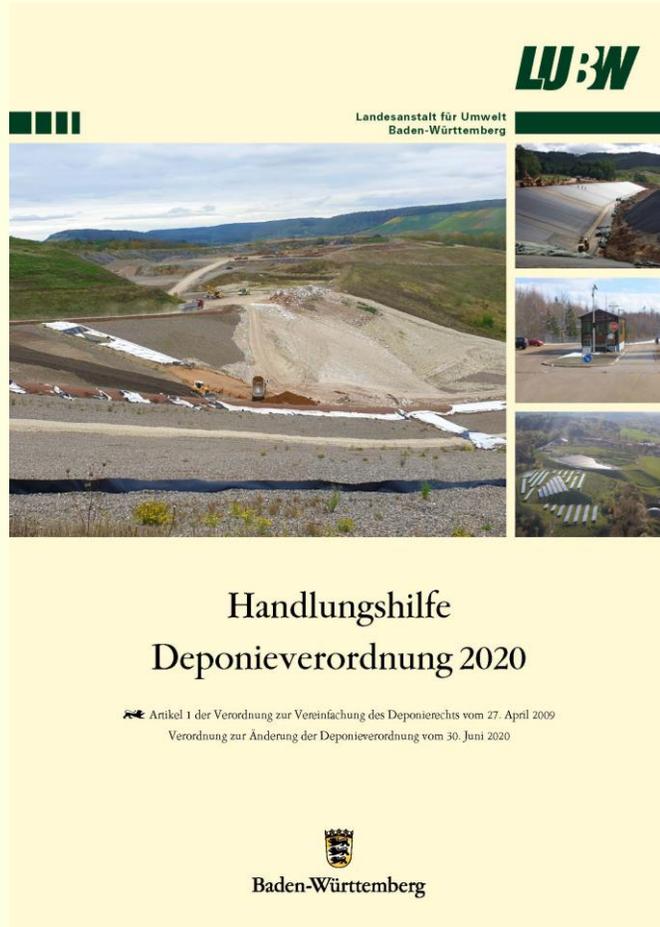


Baden-Württemberg

Neuerungen für Deponien durch gesetzliche Vorgaben

- Deponieverordnung (DepV) als Grundlage für den Deponiebetrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien (letzte Änderung vom 3. Juli 2024)
- § 7 Abs. 3 DepV „Ablagerungsverbot“ von verwertbaren Abfällen zum 1. Januar 2024
- Neuer § 6 Abs. 1a DepV mit Inkrafttreten der Mantelverordnung, hierdurch Harmonisierung der DepV mit der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 vollzogen
- Novellierte LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (2023)
- Änderung der EU-POP Verordnung (PFAS, etc.)
- Erfahrungen aus dem Vollzug (z.B. quecksilberhaltige Abfälle)

Überarbeitung der LUBW Handlungshilfe Deponieverordnung



„Ablagerungsverbot“ für verwertbare Abfälle

- Neu in den Fokus gerückt ist die Verwertungsprüfung im Rahmen der Annahmekontrolle und durch das faktische „Deponierungsverbot“ für Abfälle die einem Recycling oder einer Verwertung zugeführt werden können (§ 7 Absatz 3 DepV)
- Es ist eine prüffähige Dokumentation vorzulegen, in der dargelegt wird, dass es sich um einen Abfall handelt, der beseitigt werden muss
- in Baden-Württemberg durch das Formblatt „Dokumentation der Verwertungsprüfung“ i. V. m. Abfallverwertungskonzept schon umgesetzt
- Umsetzung des selektiven Rückbaus und der anlassbedingten Erkundung

Bezüge zur ErsatzbaustoffV

- Ergänzung der Handlungshilfe um die Regelungen zur Ablagerung und zu Analysen von Abfällen nach ErsatzbaustoffV (§§ 6 und 8)
- → „Analogieregel“ bei Überschreitung einzelner Grenzwerte der ErsatzbaustoffV bei Anlieferung an Deponie (Abgleich von 2:1-Eluat mit Zuordnungswerten (10:1) möglich, sonst Nachuntersuchung für Einzelparameter)
- Ergänzung der Formblätter
 - um mineralische Ersatzbaustoffe beim Einsatz als Deponieersatzbaustoffe und
 - um Dokumentation nach ErsatzbaustoffV bei Anlieferung an einer Deponie
- Fokus fällt mehr und mehr auf die Verwertungsprüfung

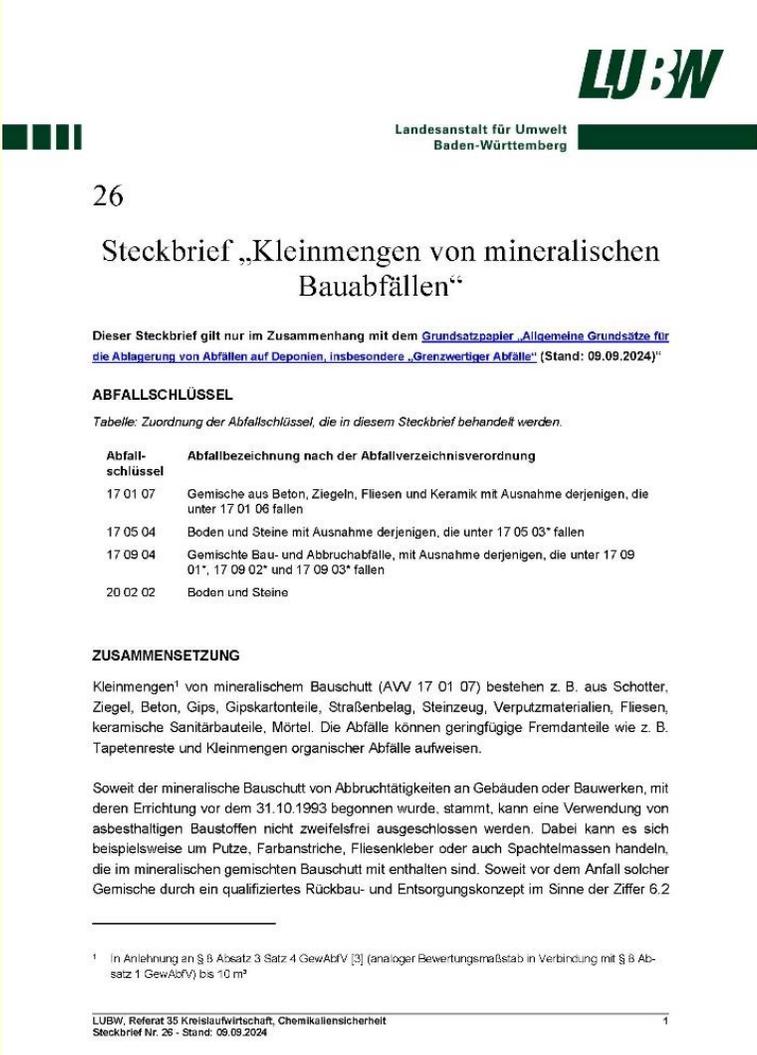
Anforderungen an Ablagerung auf Deponien nach LAGA-M 23

„Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Einführungsschreiben UM vom 22.08.2023)

- Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung ergeben sich aus §§ 6, 9 DepV i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziff. 2 und 3 der DepV und dem Arbeitsschutz
 - Für asbesthaltige gefährliche Bau- und Abbruchabfälle gelten die bewährten Vorgaben zur Ablagerung (u.a. Verpackung in BigBag, Einbau in Monobereiche)
 - Spezifische Regelungen für nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten (geringes Faserfreisetzungspotenzial muss gewährleistet sein)
 - Regelung zur Ablagerung auf Deponien auch bei Überschreitung von Organik
-  Hinweise zu asbesthaltigen Abfällen im **Formblatt der gC** aufgenommen

Kleimengen von mineralischen Bauabfällen

- Was sind Kleinmengen und wo fallen sie an?
- Kleinmengen sind in Anlehnung an § 8 Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mit bis zu 10 m³ konkretisiert worden, um den Begriff klarer zu definieren
- Anfallstellen sind private Haushalte oder Kleinbaustellen
- Annahme häufig z. B. auf Recyclinghöfen
- bei fehlenden Angaben zu Asbest kann gemäß dem Vorgehen nach LAGA M 23 von geringfügigen Asbestgehalten ausgegangen werden



The image shows a document cover page from the Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). The title is 'Steckbrief „Kleimengen von mineralischen Bauabfällen“'. It includes a table of waste keys and their corresponding descriptions, and a section on the composition of these waste types. The document is dated 09.09.2024.

LUBW
Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg

26

Steckbrief „Kleimengen von mineralischen Bauabfällen“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) (Stand: 09.09.2024)¹

ABFALLSCHLÜSSEL

Tabell: Zuordnung der Abfallschlüssel, die in diesem Steckbrief behandelt werden.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
20 02 02	Boden und Steine

ZUSAMMENSETZUNG

Kleimengen¹ von mineralischem Bauschutt (AVV 17 01 07) bestehen z. B. aus Schotter, Ziegel, Beton, Gips, Gipskartenteile, Straßenbelag, Steinzeug, Verputzmaterialien, Fliesen, keramische Sanitärbauteile, Mörtel. Die Abfälle können geringfügige Fremdteile wie z. B. Tapetenreste und Kleinmengen organischer Abfälle aufweisen.

Soweit der mineralische Bauschutt von Abbruchtätigkeiten an Gebäuden oder Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, stammt, kann eine Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Putze, Farbanstriche, Fliesenkleber oder auch Spachtelmassen handeln, die im mineralischen gemischten Bauschutt mit enthalten sind. Soweit vor dem Anfall solcher Gemische durch ein qualifiziertes Rückbau- und Entsorgungskonzept im Sinne der Ziffer 6.2

¹ In Anlehnung an § 8 Absatz 3 Satz 4 GewAbfV [3] (analoger Bewertungsmaßstab in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GewAbfV) bis 10 m³

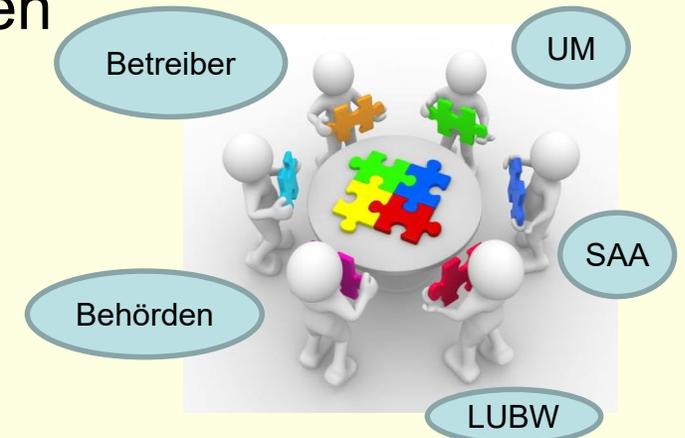
LUBW, Referat 35 Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit
Steckbrief Nr. 26 - Stand: 09.09.2024

Berücksichtigung von LAGA-Regelungen bei Deponien

- Novellierte LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (2023)
- LAGA-Papier „Untersuchungs- und Analysenstrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle“ (2024)
- LAGA Mitteilung 41 „Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung – Grundlagen und Anwendungsbereiche“ (2024)
- Überarbeitete „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der LAGA (2024)

Zusammenfassung

- Bewährtes Format der Handlungshilfe als Hilfestellung für alle Beteiligten
- Umfängliche Überarbeitung, auch durch Steckbriefe „Grenzwertige Abfälle“
- Vereinfachte Arbeitsabläufe durch die Anlagen der Handlungshilfe (einheitliche Formulare, Formblätter, etc.)
- Gleiche Entsorgungspraxis und Rahmenbedingungen
- Förderung der Verwertung mineralischer Abfälle
- Vermeidung von vielen Einzelanfragen im Vollzug
- Förderung des „einheitlichen Vollzugshandelns“
- „Ideenpapier“ zur Evaluierung der DepV



Hier finden Sie diese Informationen

- Die „Handlungshilfe Deponieverordnung“ finden Sie unter:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/handlungshilfe>
- Die Steckbriefe „Grenzwertige Abfälle“ finden Sie unter:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/grenzwertige-abfaelle>
- Die Unterlagen zur Verwertungsprüfung sowie der Materialbörse finden Sie unter:
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung
- LAGA Mitteilungen und Veröffentlichungen finden sie hier:
<https://laga-online.de/Publikationen-50.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

